



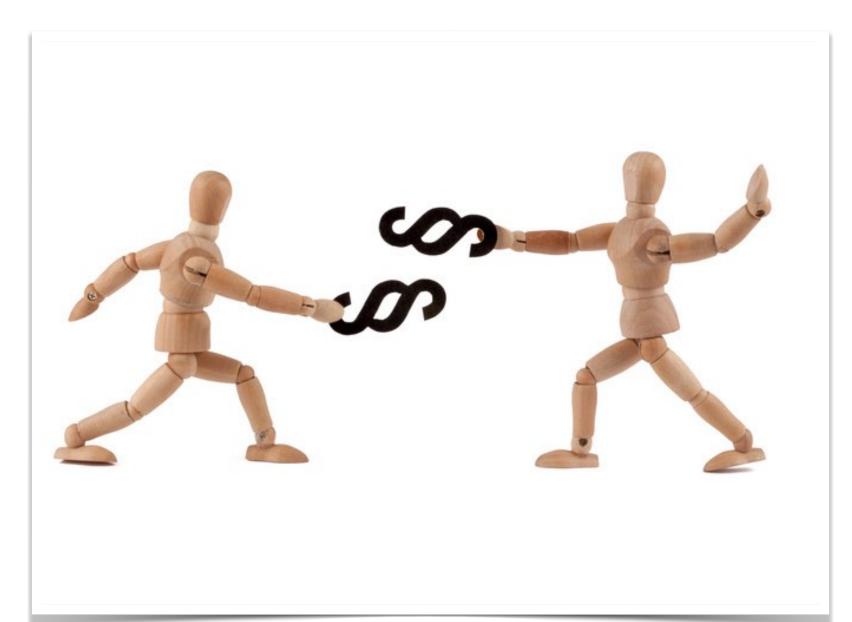
- Rechtsanwalt seit 2010
- Energierecht seit 2011
- Gründung der PROJEKTKANZLEI in 2014 mit Schwerpunkt Klimaschutz, Energie und Bauen
- Gründung der Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik (Allianz BIPV e.V.) in 2016
- Mittlerweile Kanzleisitz in Potsdam, bundesweit tätig
- Mittlerweile ausschließlich Beratung zur Solarenergie

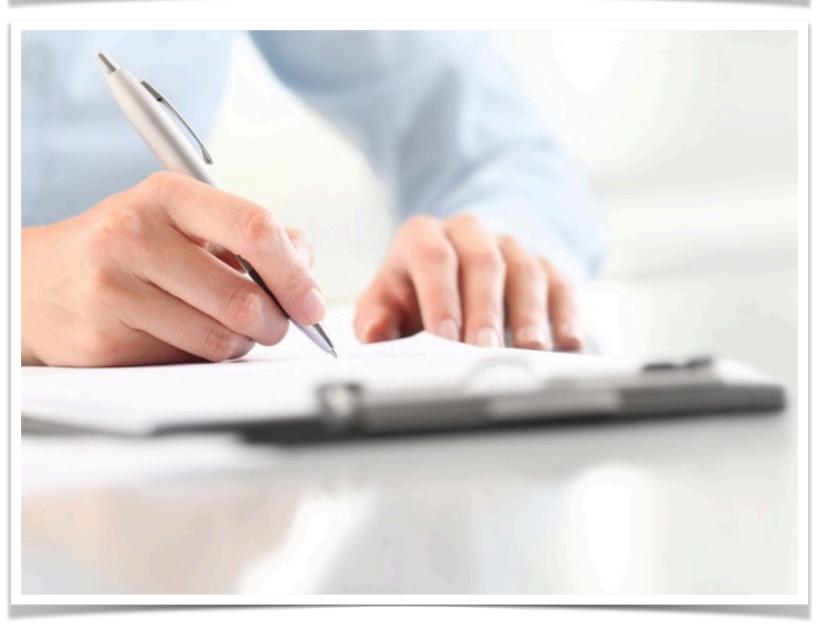




Tätigkeitsschwerpunkte Rechtsberatung zur Solarenergie

- Rechtsstreitigkeiten zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern, insbesondere
 - Rückforderung der EEG-Vergütung
 - Netzanschluss
- Rechtsstreitigkeiten zwischen Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern
- Vertragsgestaltungen, Formulierung von AGBs, Vertragsprüfungen etc.
- Klärung sonstiger rechtlicher Fragen bei der Realisierung von Solarprojekten







"MEIN PV-ANWALT"

Info-Website für Solaranlagenbetreiber

- <u>www.mein-pv-anwalt.de</u>: Info-Website mit aktuellen Informationen und Hintergrundwissen
- Aufbau eines Autoren-Teams und Expertennetzwerkes
- Angebot wird kontinuierlich ausgebaut
- Kostenloser Newsletter für juristisches Fachwissen zu Solaranlagen





Freiflächen-Solaranlagen: Beteiligung der Kommunen

- 1. Überblick über den Rechtsrahmen
- 2. Freiflächenanlagen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)
- 3. Planungsrecht und Kommunalrecht





Freiflächen-Solaranlagen: Beteiligung der Kommunen

- 1. Überblick über den Rechtsrahmen
- 2. Freiflächenanlagen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)
- 3. Planungsrecht und Kommunalrecht



Komplexer Rechtsrahmen Juristische Hürden für Freiflächenanlagen

- Energierecht: Freiflächenanlagen sind Stromerzeugungsanlagen.
- Bau(planungs)recht: Freiflächenanlagen sind bauliche Anlagen.
- Umweltrecht: Freiflächenanlagen sind Eingriffe in die Natur.
 - Allerdings: Solaranlagen stinken nicht, machen kein Lärm und keinen Dreck. Sind sind in erster Linie eine temporäre, optische Beeinträchtigung.
- Kommunalrecht: Kommunen und kommunale Entscheidungsträger dürfen nicht nach Belieben handeln, sondern sind an gesetzliche Vorgaben gebunden.
- Wettbewerbsrecht: Stromnetze, aber auch die kommunalen Wege sind "natürliche Monopole", die der rechtlichen Regulierung unterliegen.



Akteure

Wer alles beteiligt werden will oder beteiligt werden muss

- Projektierer: Planung, Flächensicherung, Finanzierung
- Grundstückseigentümer: Überlassung der Fläche
- Investoren: Betreiber der Anlage
- Finanzierende Banken: Geldgeber
- Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber: Netzanschluss und Netznutzung
- Kommune: Bebauungsplan und Wegenutzung
- Genehmigungsbehörde und die zu beteiligenden Fachbehörden: Genehmigung
- Bundesnetzagentur: Zuschlag für die finanzielle Förderung



Freiflächen-Solaranlagen: Beteiligung der Kommunen

- 1. Überblick über den Rechtsrahmen
- 2. Freiflächenanlagen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)
- 3. Planungsrecht und Kommunalrecht



Bedeutung des EEG Anlagen mit und ohne Förderung

- Das EEG ist ein Bundesgesetz, allerdings mit einigen Länder-Öffnungsklauseln
- Das EEG ist in erster Linie ein **Fördergesetz**: Es regelt, welche EE-Anlagen (Wind, Solar, Biogas etc.) wie gefördert werden.



- Mit den Fördervoraussetzungen steuert der Bundesgesetzgeber, welche Flächen genutzt werden sollen und welche (besser) nicht.
- Allerdings: Außerhalb des EEG-Rahmens sind Solaranlagen <u>nicht</u> unzulässig sie erhalten lediglich keine finanzielle Förderung.
- Trend: Freiflächenanlagen außerhalb des EEG (förderfreie PPA-Anlagen)



12

Fördervoraussetzungen Solaranlagen

- Solaranlagen auf "sonstigen baulichen Anlagen":
 - Nicht alles, was wie eine Freiflächenanlage aussieht, ist eine "Freiflächenanlage" im Sinne des EEG, z.B. Solaranlagen auf ehemaligen Landebahnen
 - Das EEG verlangt für diese Anlagen keinen B-Plan.
 - Die Anlagengröße ist nicht beschränkt.
- Freiflächenanlagen im Sinne des EEG:
 - FFA sind alle Anlagen, die nicht auf Gebäuden oder auf "sonstigen baulichen Anlagen" sind.
 - Förderung nur auf **bestimmten Flächen** (insbesondere Konversionsflächen, entlang der Autobahn und versiegelte Flächen) und nur bis zu einer bestimmten Größe.
 - Förderung nach dem EEG gibt es nur mit passendem Bebauungsplan.
 - Anlagen > 750 kWp erhalten die Förderung nur nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung.
 - Länderöffnungsklausel! (Bayer, Baden-Württemberg, Hessen etc.)





Änderungen im "EEG 2021" Ausweitung der Förderung

 Ausweitung der Förderkulisse: nun 200 Meter, statt 110 Meter längs der Autobahnen und Schienenwege



- ► 15-Meter-Korridor muss freigehalten werden.
- Anhebung der Fördergrenze von 10 MWp auf 20 MWp
- Besondere Ausschreibungen für "innovative Anlagen", wie Agri-PV-Anlagen oder schwimmende Anlagen
 - Einzelheiten sollen in einer Verordnung geregelt werden.



"im öffentlichen Interesse"

Was leider nicht Gesetz wurde...

- Gesetzentwurf zum EEG 2021 vom 19.10.2020
 - (5) Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit."
- Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/23482, S.92:

einkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann". ¹¹⁾ Staatliche Behörden müssen dieses hohe öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden.

• Aus der Streichung dieser Regelung im Gesetzentwurf folgt <u>nicht</u>, dass Solaranlagen nicht im öffentlichen Interesse wären: Der Schutz der "natürlichen Lebensgrundlagen" hat Verfassungsrang.



Verordnungsermächtigung Finanzielle Beteiligung der Kommunen

- § 36k EEG 2021: Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Standortkommunen von Windenergieanlagen
 - "Privatautonomie": freiwilliges Angebot des Betreibers
 - Maximal 0,2 Ct/kWh "nicht-steuerliche Einnahmen der Kommune"
 - Kostenwälzung im EEG-Umlagemechanismus auf alle Letztverbraucher!
- § 95 Nr. 3 EEG 2021: Neue Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, für andere Energiearten ähnliche Regelungen zu erlassen.
 - "einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung"
 - Maximal 0,2 Ct/kWh
- ► Was ist mit PPA-Anlagen > 20 MWp?





Freiflächen-Solaranlagen: Beteiligung der Kommunen

- 1. Überblick über den Rechtsrahmen
- 2. Freiflächenanlagen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)
- 3. Planungsrecht und Kommunalrecht

16



Genehmigungsverfahren Beteiligung der Kommunen

- Genehmigung nach BauGB (nicht BImSchG)
 - Anders als Windenergieanlagen: Keine Privilegierung der Solarenergie im Außenbereich
 - Bebauungsplan auch hier unumgänglich (also auch für PPA-Anlagen)
 - Beteiligung der Fachbehörden und der Raumplanung
- Problematisch:
 - Festsetzungen im B-Plan müssen städtebaulichen Bezug haben
 - Selbstbindungen der Gemeinde hinsichtlich der maximalen Anlagengröße (z.B. 10 MW)



Handlungsspielräume der Kommune

- Städtebauliche Verträge
 - Regelungen insbesondere zur Kostenübernahme und zur Wegeplanung
 - Vorgaben für Ausgleichsmaßnahmen
 - Kopplungsverbot: Ein "Kauf" eines bestimmten B-Plans ist unzulässig!
- Vorgaben im Nutzungsvertrag
 - Zum Beispiel Verpflichtung auf ein bestimmten Planungs-Standard ("Guten Planung von PV-Freilandanlagen" des BNE oder ähnliches)
- Pooling von Flächen



